

## **Statuten des Vereins**

# United World Colleges Network Austria

Wien, im November 2005

### **§ 1. Name**

Der Verein führt den Namen: „United World Colleges Network Austria, Verein der Absolventinnen und Absolventen von United World Colleges in Österreich“ (nachstehend kurz „UWC-Network Austria“ genannt).

### **§ 2. Sitz**

Sitz des Vereins ist Wien.

### **§ 3. Tätigkeitsbereich**

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 4. Zweck**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt:
  - (a) die Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedern;
  - (b) die Förderung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder;
  - (c) die Unterstützung von United World Colleges (UWC);
  - (d) die Auswahl von geeigneten Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Aufnahme an United World Colleges;
  - (e) die Verbreitung des Grundgedanken der internationalen Verständigung und der Prinzipien und Haltungen der UWC-Idee;
  - (f) die Abhaltung eines jährlichen Treffens der Mitglieder „Annual National UWC-Reunion“, zu welchem zugleich die Generalversammlung des Vereins abgehalten werden kann;
  - (g) die Beobachtung und Förderung der Karriere der Mitglieder des Vereins;

### **§ 5. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel verwirklicht werden:
  - (a) Abhaltung eines alljährlichen Treffens der Mitglieder, der „Annual National UWC-Reunion“;
  - (b) Abhaltung von Zusammenkünften der Mitglieder;
  - (c) Organisation und Abhaltung von Vorauswahl und Auswahl geeigneter Stipendiatinnen/Stipendiaten für die Aufnahme in ein UWC;
  - (d) Betreuung angehender, gegenwärtiger und ehemaliger Schülerinnen und Schüler der UWC's;
  - (e) Sammlung und Verwaltung der für die Vergabe von Stipendien zum Besuch eines UWC erforderlichen Mittel;
  - (f) Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere an Schulen, Universitäten und gegenüber potentiellen Sponsoren);
  - (g) Herausgabe eines vereinsinternen Mitteilungsblattes.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - (a) Mitgliedsbeiträge;

- (b) Beiträge von Stipendiatinnen und Stipendiaten bzw. für deren Unterhalt verantwortlicher Personen zu den Stipendien;
- (c) Spenden und Zuwendungen.

#### **§ 6. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts werden in Angelegenheiten des Vereins durch Delegierte vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - (a) ordentliche Mitglieder;
  - (b) Assoziierte Mitglieder;
  - (c) Fördernde Mitglieder und
  - (d) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, welche an einem von UWC International akkreditierten Programm teilgenommen haben oder an einem UWC unterrichtet haben.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind jene, die in einer Nahebeziehung zum Verein stehen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Arbeit des Vereins, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, fördern;
- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.

#### **§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) die in §6 (2) (a) genannten Personen haben eine Anwartschaft auf die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand begründet.
- (2) Assoziierte Mitglieder und fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Aufnahme.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine derartige Entscheidung steht der Beitrittswerberin/dem Beitrittswerber die Berufung an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Mit Erklärung des Austrittes erlischt die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Allfällige im Kalenderjahr bereits eingezahlte oder für das betreffende Jahr fällige Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Als grobe Verletzung der Mitgliedspflicht ist auch anzusehen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (5) Aufgrund eines Ausschlusses nach Abs. (3) und (4) ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich; deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

### **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Assoziierten Mitgliedern zu. Bei anderen als physischen Personen wird das Wahlrecht von den Delegierten wahrgenommen. Die Delegierten sind der Präsidentin/dem Präsidenten gegenüber namhaft zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck oder das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **§ 10. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer(-innen) (§ 21) und das Schiedsgericht (§ 22).

### **§ 11. Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Gegen ihre Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer(-innen) binnen acht Wochen ab Beschluss bzw. Antrag statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Nummer oder Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung über begründeten Antrag bedarf der Zustimmung sowohl des Vorstandes als auch der Generalversammlung.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Delegierte können im Falle der Verhinderung vertreten werden. Es ist jedoch nicht möglich, dass eine Person mehrere Personen oder Delegierte vertritt oder eine Person oder eine Delegierte/ein Delegierter auch für andere nicht erschienene Personen an der Generalversammlung teilnimmt und das Wahlrecht ausübt.

- (8) Das Recht zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(-innen) erfolgt nach Maßgabe von § 9 Abs (1) aufgrund der Wahlordnung, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet (Anhang II).
- (9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Ist das gesamte Präsidium verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag [Tagesordnung];
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(-innen);
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfer(-innen) und dem Verein;
- (e) Entlastung des Vorstandes;
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten des Vereins;
- (h) Entscheidung über die Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand nach § 7 Abs (3) sowie gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8 Abs (3) und (4);
- (i) Entscheidung über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedes;
- (j) Freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Verfügung über das im Falle der Auflösung vorhandenen aktiven Vereinsvermögens;
- (k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige in die Tagesordnung aufgenommene Fragen.

## **§ 13. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und der Kassierin/dem Kassier und ihren/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der Funktionärinnen/Funktionäre ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten ist nach § 11 Abs (10) vorzugehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident. Bei Verhinderung ist nach § 11 Abs (10) vorzugehen.

- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs (2)) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 14. Aufgabenkreis des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
  - (b) Abfassung des Rechnungsabschlusses;
  - (c) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - (d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - (e) Vorbereitung der „Annual National UWC Reunion“;
  - (f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (g) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
  - (h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - (i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - (j) Einberufung des Schiedsgerichtes (Schiedsgerichtsordnung siehe Anhang I);
  - (k) Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung von den dem Vorstand beigeordneten Komitees (§§ 16 bis 20).
- (3) Die Ausübung einer Funktion im Vorstand, dem Schiedsgericht oder den dem Vorstand beigeordneten Komitees ist ein Ehrenamt für das keine besondere Entschädigung gebührt. Reisekosten können bei Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen.

#### **§ 15. Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und Schriftführerin/Schriftführer**

- (1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Schriftführerin/des Schriftführers oder im Falle derer Verhinderung derer Stellvertreter, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Präsidentin/des Präsidenten und der Kassierin/des Kassiers oder im Falle derer Verhinderung derer Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs (1) genannten Funktionärinnen/Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident ermächtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- (8) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten tritt an dessen Stelle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident;. Bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers bzw. der Kassierin/des Kassiers treten an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

#### **§ 16. Dem Vorstand beigeordnete Komitees**

- (1) Dem Vorstand können ein Auswahlkomitee (Selection Committee, § 17), ein Finanzierungskomitee (Fundraising Committee, § 18), ein Public Relations Komitee (PR Committee, § 19) und ein Beratender Ausschuss (Advisory Board, § 20) beigeordnet werden.
- (2) Jedes dieser Komitees hat mindestens 3, jedenfalls aber eine ungerade Anzahl an Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Regelungen für die Wahl des Vorstandes gelten sinngemäß.
- (3) Werden die genannten Komitees nicht eingerichtet, so übernimmt ihre Aufgabe der Vorstand.

#### **§ 17. Das Auswahlkomitee (Selection Committee)**

- (1) Das Auswahlkomitee hat mindestens 5 Mitglieder von denen mindestens 3 ordentliche Mitglieder sein müssen. Fördernde Mitglieder können eine Vertreterin/einen Vertreter [mit beratender Funktion, ohne Mitbestimmungsrecht] in das Auswahlkomitee entsenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- (2) Regeln für die Auswahl von Bewerberinnen/Bewerbern:  
Das Auswahlkomitee erstellt allgemeine Regeln für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme in ein United World College. Die Regeln sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie haben ein Verfahren zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten, dass die Grundsätze der Vergabe von Studienplätzen der United World Colleges berücksichtigt. Sofern die United World Colleges oder das United World College Movement Regelungen für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern festlegt oder festgelegt hat, sind diese bei der Erstellung dieser Regeln zu berücksichtigen.

Die Regeln sind den Bewerberinnen/Bewerbern vor deren formeller Teilnahme an einem Auswahlverfahren nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Mit der Teilnahme an einem Auswahlverfahren erkennen die Bewerberinnen/ Bewerber die ihnen zuvor mitgeteilten Regeln an.

- (3) Auswahlverfahren:  
Das Auswahlkomitee führt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen an United World Colleges durch. Das Auswahlverfahren ist im betreffenden Kalenderjahr so rechtzeitig durchzuführen, dass die ordnungsgemäße Aufnahme in ein United World College erfolgen kann. Aufgrund der vom Auswahlkomitee vorgeschlagenen Reihung der Bewerberinnen/Bewerber wird der Organisation der United World Colleges, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der von ihnen im Vorhinein angegebenen Präferenzen und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, ein Vorschlag für die Aufnahme der gereihten Bewerberinnen/Bewerber unterbreitet.  
Steht eine Bewerberin/ein Bewerber in einem engen familiären oder sonstigen Naheverhältnis zu einem Mitglied des Auswahlkomitees, so hat das betreffende Mitglied von sich aus gegenüber der/dem Vorsitzenden des Auswahlkomitees seine Befangenheit zu erklären. Die/der Vorsitzende hat das entsprechende Ersatzmitglied in das Auswahlverfahren zu berufen.
- (4) Über die Entscheidung des Auswahlkomitees über die Reihung der Bewerberinnen/Bewerber kann das Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.

### **§ 18. Das Finanzierungskomitee (Fundraising Committee)**

- (1) Das Finanzierungskomitee hat die Aufgabe, materielle Mittel zur Finanzierung von Stipendien bzw. teilweisen oder gänzlichen Übernahme der Studien- und Aufenthaltskosten geeigneter Bewerberinnen/Bewerber an einem United World College aufzubringen.
- (2) Die Kassierin/der Kassier ist als Mitglied in das Finanzierungskomitee zu berufen.

### **§ 19. Das Public Relations Komitee**

- (1) Das Public Relations Komitee hat die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit des United World College Network Austria zu initiieren und zu koordinieren und auf diesem Wege insbesondere die Bemühungen zur Aufbringung der für die Finanzierung von Stipendien erforderlichen Mittel zu unterstützen.
- (2) Das Public Relations Komitee ist insbesondere für die Erstellung der in § 5 Abs (1) genannten Mitgliederzeitschrift, andere Methoden und Materialien zur Verbreitung von Informationen über das UWC-Movement in der Öffentlichkeit verantwortlich und hat zum Austausch und zur Vernetzung der Mitglieder des UWC-Network Austria beizutragen.

### **§ 20. Der Beratende Ausschuss (Advisory Board)**

- (1) Der Beratende Ausschuss berät die Organe des Vereins, insbesondere den Vorstand und die anderen ihm beigeordneten Komitees bei der Entwicklung der Bewegung und in allen Fragen zu denen es um seine Stellungnahme angerufen wird.
- (2) Dem Beratenden Ausschuss können auch Expertinnen/Experten beigezogen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. § 14 Abs (3) gilt sinngemäß.
- (3) Der Beratende Ausschuss hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und ist entsprechend einzuladen.

### **§ 21. Die Rechnungsprüfer(-innen)**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer(-innen) werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer(-innen) sind gleichwertige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, sie stehen zueinander nicht im Verhältnis der Stellvertretung.
- (2) Den Rechnungsprüfer(-innen) obliegt die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und für den Fall, dass keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung zu beantragen.
- (3) Die Rechnungsprüfer(-innen) dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Die Rechnungsprüfer(-innen) haben darüber hinaus die gesamte Tätigkeit des Vorstandes und die Einhaltung der Statuten umfassend zu kontrollieren. Im Falle der Feststellung von Mängeln haben die Rechnungsprüfer(-innen) dem Vorstand darüber zu berichten. Werden die Mängel nicht in angemessener Frist behoben, so haben die Rechnungsprüfer(-innen) Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Die Rechnungsprüfer(-innen) sind von allen Sitzungsterminen zu verständigen. Sie sind berechtigt, an diesen teilzunehmen; ebenso an den Verhandlungen des Schiedsgerichtes.
- (6) In den Sitzungen des Vorstandes sind die Rechnungsprüfer(-innen) antrags- und redeberechtigt; ein Stimmrecht kommt ihnen dabei aber nicht zu.
- (7) Auf ihr Verlangen ist den Rechnungsprüfer(-innen) jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereins zu gewähren.
- (8) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(-innen) die Bestimmungen der §§ 13 Abs (3), (8), (9) und (10) sowie 15 Abs (1), letzter Satz sinngemäß.

## **§ 22. Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht ist nicht permanent eingerichtet. Seine Zusammensetzung, die Ernennung seiner Mitglieder und das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind in einer Schiedsgerichtsordnung geregelt, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 23. Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern bei Auflösung noch Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll den Zielen der United World Colleges oder einem sozialen Zweck dienen, es darf jedenfalls in keiner Weise den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 24. Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand hat eine auf den Statuten basierende Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung und Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung der Handhabung der Statuten.
- (2) Die Geschäftsordnung darf den Statuten nicht widersprechen; der Beschluss oder die Abänderung der Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.

## **§ 25. Wirksamkeit des Vereins**

- (1) Der Verein tritt mit seiner Konstituierung durch die Beschlussfassung über die Vereinsstatuten und die Wahl des Vorstandes und die Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Wirksamkeit.
- (2) Die Proponentin/der Proponent führt die Vorbereitungen der Konstituierung durch und leitet die konstituierende Generalversammlung bis zur Wahl des Vorstandes. Nach der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt diese/dieser den Vorsitz, setzt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder fort und verfasst einen schriftlichen Abschlussbericht an den Vorstand.
- (3) Der gewählte Vorstand hat sich innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zusammenzufinden und sich damit als Vorstand zu konstituieren.

## Anhang I zum Vereinsstatut

### Schiedsgerichtsordnung des Vereins

# United World Colleges Network Austria

Wien, am 25.11.2005

#### **§ 1. Schiedsgerichtsordnung**

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung (SO) regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Einberufung der Mitglieder und das Verfahren vor dem Schiedsgericht.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung ist integrierter Bestandteil der Vereinsstatuten. Eine Abänderung stellt zugleich eine Statutenänderung dar, weshalb entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen vorzugehen ist.

#### **§ 2. Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Schiedsgerichtes sind im § 22 Abs 1 der Statuten geregelt.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand das Schiedsgericht in Fragen der Auslegung der Vereinsstatuten und der Wahlordnung anrufen.

#### **§ 3. Entscheidungen**

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und vereinsintern unanfechtbar.

#### **§ 4. Zusammensetzung**

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer(-innen) dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

#### **§ 5. Dienstliste**

- (1) Zu Beginn der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes hat der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins, welche nicht unter § 4 Abs 2 SO fallen, eine Dienstliste durch Auslosung von fünfzehn Personen zu erstellen.
- (2) Die Liste ist unter Verschluss zu halten; eine Bekanntgabe an andere Mitglieder des Vereins ist unzulässig.

#### **§ 6. Einberufung**

- (1) Im Falle der Anrufung des Schiedsgerichtes hat der Vorstand fünf Mitglieder des Vereins entsprechend der Reihenfolge der Dienstliste einzuberufen; die Streitparteien sind davon ausgenommen.
- (2) Die Teilnahme am Schiedsgericht ist Mitgliedspflicht. Eine Verweigerung ist nur aus wichtigen persönlichen Gründen möglich. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand endgültig. Im Falle der berechtigten Verweigerung hat der Vorstand das nächstgereichte Mitglied einzuberufen.

#### **§ 7. Zusammentritt**

- (1) Die einberufenen Mitglieder haben sich binnen vier Wochen ab Beschlussfassung der Einberufung durch den Vorstand zu einer Sitzung zusammenzufinden.
- (2) Nach Zusammentritt hat das Schiedsgericht aus seinen Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden zu wählen.

#### **§ 8. Vertrauenspersonen**

Die Streitteile haben das Recht, ein Mitglied des Vereins als Vertrauensperson zu benennen, welches sie im Verfahren unterstützt. Die Vertrauensperson darf dem konkreten Schiedsgericht nicht angehören.

### **§ 9. Schriftsätze**

- (1) Die das Schiedsgericht anrufenden Streitteile haben das Recht ihrer Anrufung einen Schriftsatz beizulegen, in dem ihr Standpunkt dargelegt ist. In einem solchen Schriftsatz hat auch die allfällige Benennung einer Vertrauensperson zu erfolgen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die Schriftsätze der Streitgegnerin/dem Streitgegner mitzuteilen; diese/dieser hat binnen vierzehn Tagen das Recht zur Vorlage einer Gegendarstellung.

### **§ 10. Mündliche Verhandlung**

- (1) Halten es die Mitglieder des Schiedsgerichtes für erforderlich, oder wird es von einem der Streitteile beantragt, so ist eine mündliche Verhandlung binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Gegendarstellung anzuberaumen.
- (2) Zur Verhandlung sind die Streitteile und die Vertrauenspersonen schriftlich zu laden.
- (3) Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Streitteile die Möglichkeit ihre Standpunkte darzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben ein umfassendes Fragerecht an die Streitteile und sind berechtigt die Beschaffung aller Unterlagen zu beschließen, die der Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung können Mitglieder auch als Zeuginnen/Zeugen vorgeladen und befragt werden. Die Folgeleistung zu einer Ladung ist Mitgliedspflicht.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie/er erteilt das Wort und legt die Vorgangsweise in der Verhandlung fest.
- (7) An der mündlichen Verhandlung ist jedes Mitglied anwesenheitsberechtigt.
- (8) Die Rechnungsprüfer(-innen) können an sämtlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes teilnehmen; sie sind von den Verhandlungsterminen zu verständigen.

### **§ 11. Abstimmung**

- (1) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Gegendarstellung oder nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge der Dienstliste; die/der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes treffen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Die/der Vorsitzende hat die Entscheidung schriftlich auszufertigen und den Streitteilnehmerinnen/Streitteilnehmern und dem Vorstand zu übermitteln.

### **§ 12. Mitwirkung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat die Mitglieder des Schiedsgerichtes bei deren Tätigkeiten zu unterstützen und insbesondere für die Bereitstellung der erforderlichen administrativen Mittel zu sorgen.
- (2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Vorstand zu archivieren; der nächstfolgenden Generalversammlung ist ein entsprechender Bericht zu geben.
- (3) Zeigt die Entscheidung des Schiedsgerichtes Mängel in der Vereinsführung oder den Statuten auf, so hat der Vorstand die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen oder diese in der nächstfolgenden Generalversammlung zu beantragen.

### **§ 13. Auflösung**

Nach Abschluss des konkreten Streitfalles hat sich das Schiedsgericht aufzulösen. Die Mitglieder sind in der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes nicht zu einem weiteren Schiedsgericht einzuberufen.

**§ 14. Gütliche Einigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Falle von Streitigkeiten angehalten, eine gütliche Einigung zwischen den Streitteilen herbeizuführen und damit die Anrufung des Schiedsgerichtes nach Möglichkeit hintanzuhalten.

## Anhang II zum Vereinsstatut

### Wahlordnung des Vereins

# United World Colleges Network Austria

Wien, am 25.11.2005

#### **§ 1. Wahlordnung**

- (1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Voraussetzungen und Modalitäten der Wahlen von Funktionärinnen/Funktionären des Vereines „UWC-Network Austria“.
- (2) Die Wahlordnung ist integrierter Bestandteil der Vereinsstatuten. Eine Abänderung stellt zugleich eine Statutenänderung dar, weshalb entsprechend der dafür geltenden Bestimmungen vorzugehen ist.

#### **§ 2. Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen. Eine Übertragung des Wahlrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl ist entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung zulässig.
- (3) Die Wahl eines abwesenden, passiv wahlberechtigten Mitgliedes ist möglich.

#### **§ 3. Wahlrecht**

Das aktive und das passive Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts.

#### **§ 4. Kandidatur**

- (1) Jedes passiv wahlberechtigte Mitglied hat eine Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Wahl unter Angabe der angestrebten Funktion dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (2) Eine Kandidatur für mehrere Funktionen ist möglich; dabei hat die Kandidatin/der Kandidat selbst eine Reihung der angestrebten Funktionen vorzunehmen. Erfolgt eine Wahl in eine Funktion, so erlöschen damit die Kandidaturen zu den übrigen Funktionen.

#### **§ 5. Wahlvorschlag**

Jedes Mitglied ist berechtigt bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge einzubringen. Erklärt sich das vorgeschlagene und passiv wahlberechtigte Mitglied mit dem Vorschlag einverstanden, ist dies einer rechtzeitigen Kandidatur gleichzuhalten.

#### **§ 6. Geheime Wahl**

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim; sie haben durch den Einwurf in eine dafür vorgesehene Wahlurne zu erfolgen.

#### **§ 7. Offene Wahl**

- (1) Bewirbt sich für eine Funktion lediglich ein Kandidat oder wird lediglich ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl offen erfolgen. Dazu ist ein vorangehender Beschluss des Wahlkörpers erforderlich. Die Wahl ist durch Aufzeigen der Wahlberechtigten mit einer Stimmkarte auszuüben.
- (2) Im Falle einer offenen Wahl hat ein Wahldurchgang für und einer gegen den Kandidaten / die Kandidatin zu erfolgen.

#### **§ 8. Wahlkarte**

- (1) Wer aus wichtigen persönlichen Gründen an der Ausübung seines aktiven Wahlrechtes gehindert ist, kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass dem antragstellenden Mitglied die Wahlkarte spätestens eine Woche vor der Wahl unter Bekanntgabe der bis dahin bekannten Kandidaturen zugeht.
- (3) Die Wahlkarten sind derart zu gestalten, dass die geheime Ausübung des Wahlrechtes jederzeit gewahrt bleibt.

### **§ 9. Zurückziehung der Kandidatur**

- (1) Eine Zurückziehung einer angemeldeten Kandidatur ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied, welches eine Kandidatur zurückgezogen hat, dennoch für den gleichen Wahlgang zu kandidieren, so ist zuvor die beschlussmäßige Zulassung durch den jeweiligen Wahlkörper erforderlich.

### **§ 10. Vorschlagsrecht der Präsidentin/des Präsidenten**

- (1) Nach erfolgter Wahl der Präsidentin/des Präsidenten ist diese/dieser berechtigt, gegenüber der Generalversammlung einen Wahlvorschlag betreffend des gesamten restlichen Vorstands einzubringen.
- (2) Die Generalversammlung kann diesfalls über den Antrag der Präsidentin/des Präsidenten zunächst einen Beschluss nach § 7 WO fassen.
- (3) Findet der Wahlvorschlag der Präsidentin/des Präsidenten in seiner Gesamtheit die erforderliche Mehrheit, so ist bei Annahme der Wahl durch die Vorgeschlagenen der Wahlvorgang beendet; widrigenfalls ist die Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung fortzusetzen.

### **§ 11. Wahlgremium**

- (1) Das Wahlgremium besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident ist Wahlleiter. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung ist nach § 11 Abs 10 der Statuten vorzugehen.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestimmt aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer, wobei eine/einer dem Vorstand anzugehören hat. Die/der andere Wahlhelferin/Wahlhelfer ist aus den übrigen Mitgliedern zu bestimmen. Die Rechnungsprüfer(-innen) dürfen dem Wahlgremium nicht angehören.
- (4) Das Wahlgremium hat die folgenden Aufgaben:
  - (a) Überprüfung des aktiven und passiven Wahlrechtes der anwesenden Mitglieder;
  - (b) Ausgabe von Stimmkarten an die Wahlberechtigten;
  - (c) Feststellung der für die Wahl erforderlichen Beschlussfähigkeit und Quoren;
  - (d) Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der eingelangten Wahlkarten;
  - (e) Erstellung einer Liste der gewählten Funktionärinnen/Funktionäre;
  - (f) Erforderlichenfalls die Durchführung einer Stichwahl.
- (5) Die Kandidatur für eine Funktion hindert nicht die Berufung in das Wahlgremium.

### **§ 12. Stimmenmehrheit**

- (1) Gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter jenen Kandidatinnen/Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch die Stichwahl zu einer Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 14. Kooptierung**

Für die Kooptierung eines Vorstandmitgliedes gelten die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß.

#### **§ 15. Anfechtung der Wahl**

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht die Wahl binnen drei Tagen anzufechten. Die Anfechtung ist schriftlich und begründet beim Vorstand einzubringen.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Woche die Berufung an das Schiedsgericht möglich; dieses entscheidet vereinsintern endgültig.

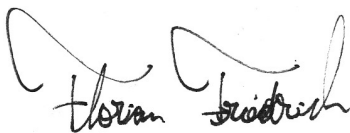
#### **§ 16. Konstituierung**

Für die Wahlgänge in der konstituierenden Generalversammlung finden die §§ 2 Abs 2, 4 Abs 1, 8 und 11 Abs 1 WO keine Anwendung. Bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten übt die Proponentin/der Proponent die Funktion der Wahlleiterin/des Wahlleiters aus, dann die Präsidentin/der Präsident ausschließlich.

Wien, am 25. November 2005

**für den Verein**

Florian Friedrich  
(Präsident)



-----  
(Unterschrift)

Philippe Glatz  
(Schriftführer)



-----  
(Unterschrift)